

1064 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Stockhausen“ vom 21. September 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Trockenrasenhang zwischen Stockhausen und Schadges wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Stockhausen“ besteht aus Flächen im Gemarkungsteil „Brandfeld“ in der Gemarkung Stockhausen, Stadt Herbstein im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 6,18 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

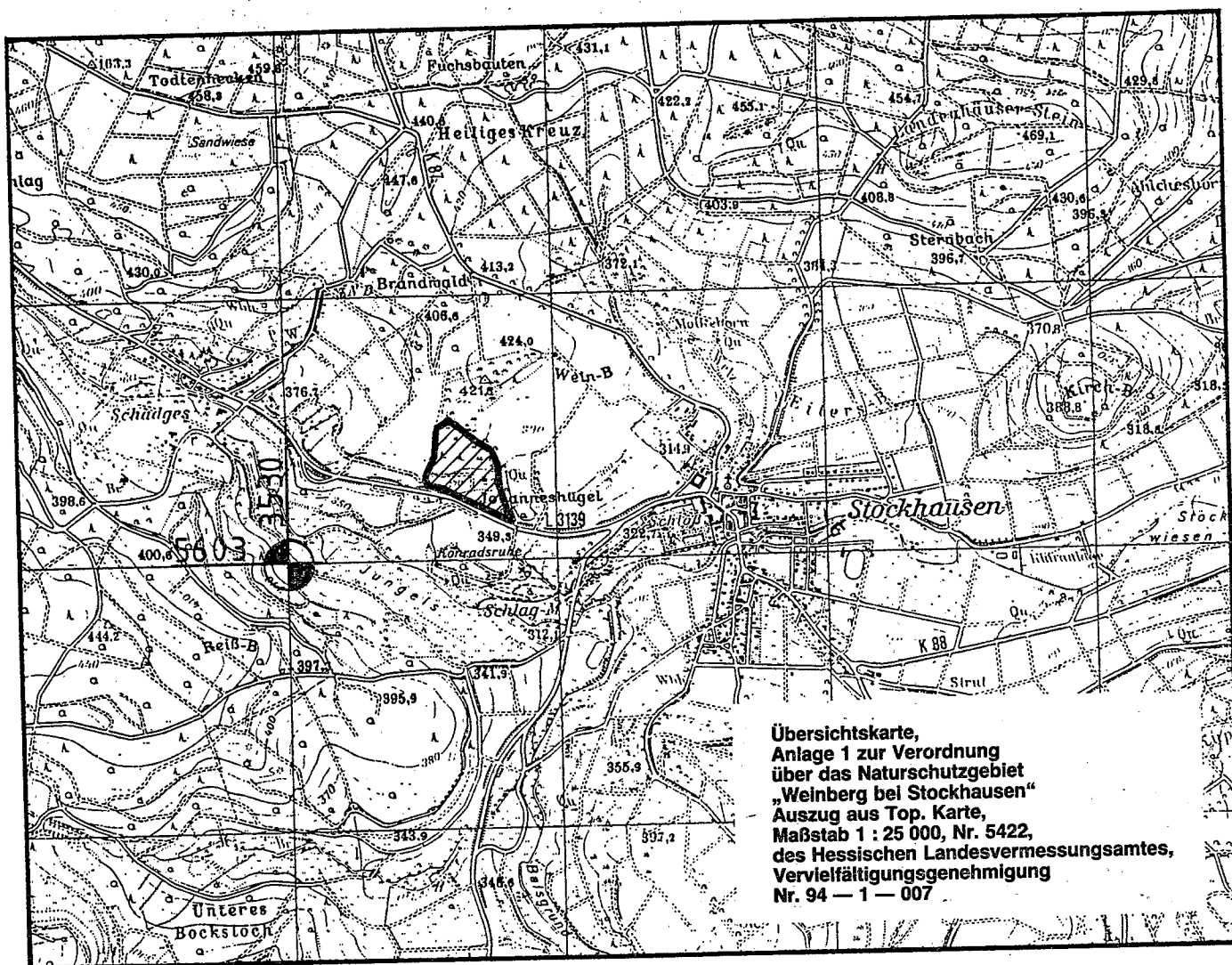
Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und die Pflege des mit Gehölzen durchsetzten, auf die hessischen Basaltgebiete

beschränkten Trifthafer-Magerrasens mit teilweise überregional seltenen Tier- und Pflanzenarten. Vorrangiges Entwicklungsziel ist dabei die Regeneration der in Folge Brachfallens verarmten Teilbereiche durch Wiedereinführung einer geregelten, extensiven Beweidung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;



- 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
- 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken oder zu reiten;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Brachflächen, Wiesen oder Weiden umzubrechen, diese vor dem 1. Juni zu mähen oder die Nutzung der Wiesen und Weiden zu ändern oder Tiere weiden zu lassen oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
- 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

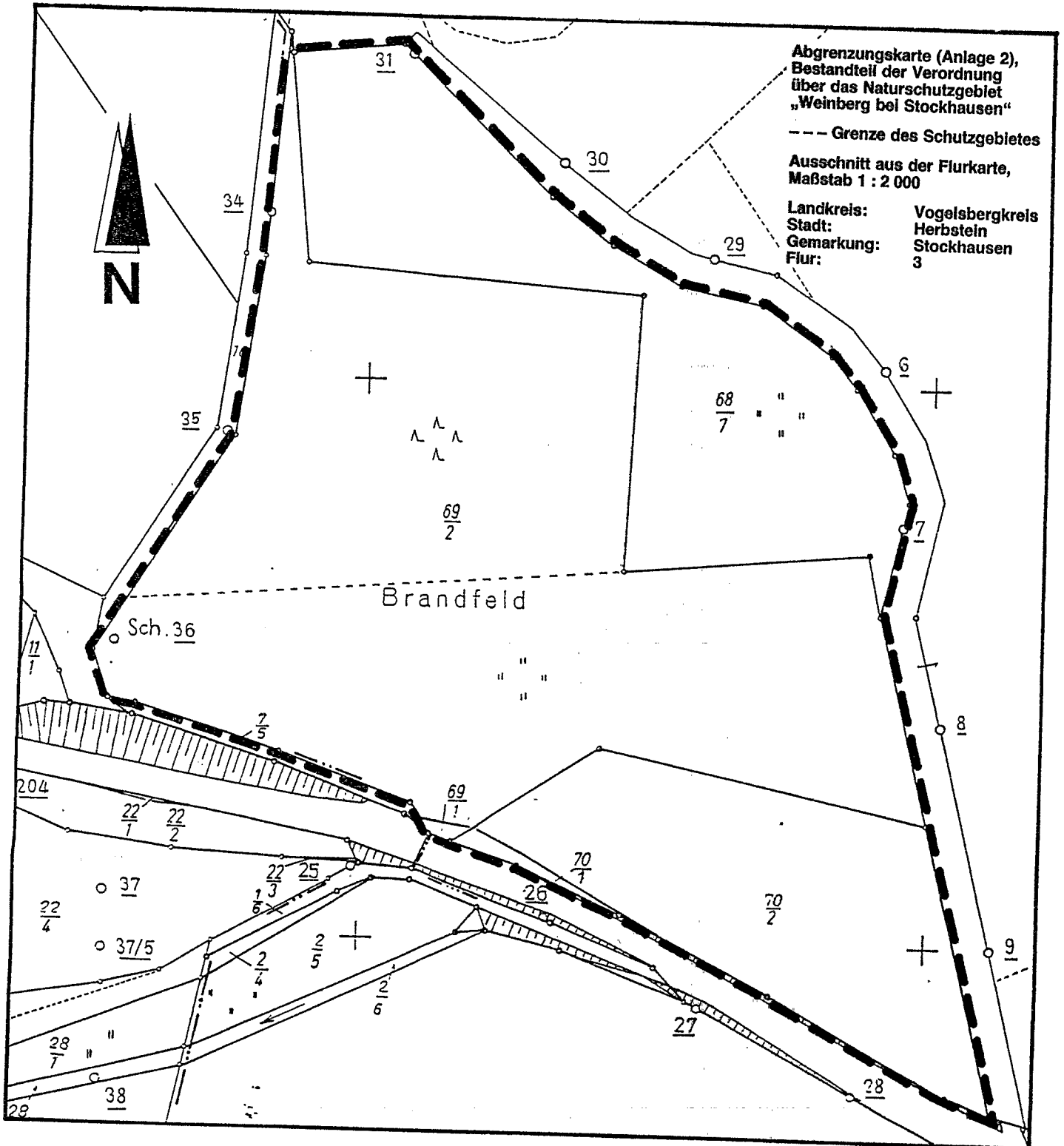
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen einschließlich einer extensiven Beweidung mit Schafen in Form eines Durchtriebes ohne Koppelung;
- 2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär unter Verzicht auf jagdliche Einrichtungen;
- 3. die extensive Ackernutzung der Parzelle, Flurstück Nr. 70/2, Flur 3, unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere



Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Brachflächen, Wiesen oder Weiden umbricht, diese vor dem 1. Juni mäht oder die Nutzung der Wiesen und Weiden ändert oder Tiere weiden läßt oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 21. September 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 45/1994 S. 3301

1065

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (StAnz. S. 1794)

Mit o. a. Bekanntmachung ist die Wartig Chemieberatungs GmbH, Ketzerbach 27, 35094 Lahntal-Sterzhausen, am 25. Juli 1989 widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen gemäß der Eigenkontrollverordnung anerkannt worden. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet gewesen und ist um weitere fünf Jahre bis zum 31. Juli 1999 verlängert worden.

Die Anerkennung bezieht sich auf die nachfolgenden Parameter:

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS	Metalle mit ICP-OES/MS	
1/200	Nichtmetalle in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit Ionenchromatographie und manuellen Methoden	Bestimmung mit Fließanalytik (CFA, FIA)	

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle	---	
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (s. Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/610-1,2 biologische Abbaubarkeit 1/635 BSB ₅	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-FID, GC-WLD, GC-MS, und GC-ECD. mit HPLC (s. Spalte 5)	---	Folgende Stoffgruppen können ganz oder tw. mit diesen Meßplätzen bestimmt werden 1): aliphatische und aromatische KW und HKW, Nitroaromaten und Chlornitroaromaten, Amine, Phenole, PAK, spezielle Pestizide/Herbizide, spezielle metallorganische Verbindungen, Aniline (auch chlorierte), zinnorganische Verbindungen

Gießen, 18. Oktober 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 45/1994 S. 3303

1066

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. Oktober 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Elz, mit